

Bundesministerium für  
Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)  
Referat 321  
Wilhelmstraße 54

10117 Berlin

Berlin, 16.01.2024

## **Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission zu Tierschutz bei Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit im Rahmen der Verbändeanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Vorschlag der EU-Kommission zum Tierwohl von Hunden und Katzen und der Rückverfolgbarkeit, Stellung nehmen zu dürfen. Wir begrüßen das Vorgehen der EU-Kommission gegen den illegalen Welpenhandel im Interesse des Tierwohls, des Verbraucherschutzes und des Europäischen Marktes. Allerdings sehen wir an mehreren Stellen erheblichen Nachbesserungsbedarf.

In einem ersten Teil werden wir zu den Zielen der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Europäischen Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und deren Rückverfolgbarkeit (nachfolgend bezeichnet VO) Stellung nehmen und diese näher beleuchten.

Im zweiten Teil äußern wir uns zu den einzelnen Normen und den Anhängen. Dabei beschränken wir uns auf die Normen, bei denen wir Handlungsbedarf sehen.

Wir schließen die Stellungnahme im dritten Teil mit einem Fazit ab.

### **I. Ziele der Verordnung**

#### **1. Tierschutz und Tierwohl**

Elementare Bedingungen für das Wohlbefinden von Tieren sind die Freiheit von Hunger, Unterernährung und Durst, Freiheit von Angst und Leiden, Freiheit von körperlichen oder therapeutischen Beschwerden, Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit und die Freiheit, normale Verhaltensmuster leben zu können.<sup>1</sup>

Eine artgerechte Aufzucht und Haltung muss jedes dieser Elemente für jedes einzelne Tier sicherstellen.

Wenn wir die VO beim Wort nehmen, dann wäre eine Zucht mit Hunden und Katzen und die Aufzucht von Welpen und Kitten unter folgenden Bedingungen legal:

- **10 Hunde mit einem Gewicht unter 10 kg**, z.B. Malteser oder **Katzen** (Art. 5 Buchstabe b, 12 Abs. 1 VO, Anhang I Nr. 2.3.1)
- in einem **Raum, Stall, Keller von 24 m<sup>2</sup> Größe** (Art. 5 Buchstabe b, 12 Abs. 1 VO, Anhang I Nr. 2.3.1)
- **fensterlos mit einer künstlichen Lichtquelle** (Art. 5 Buchstabe b, 12 Abs. 1 VO, Anhang I 2.2)
- bei einer **Temperatur von mindestens 10 Grad in Innenräumen für ausgewachsene Hunde** (*Hinweis*: nur wenige Hunderassen tolerieren diese Temperaturen) bzw. **22 Grad in den Wurfbereichen** für Welpen (Art. 5 Buchstabe b, 12 Abs. 1 VO, Anhang I Nr. 2.1 a, c VO) bzw.
- bei einer Temperatur von mindestens **15 Grad in Innenräumen für ausgewachsene Katzen** bzw. **18 Grad für Kätzchen** (Art. 5 Buchstabe b, 12 Abs. 1 Nr. 2.1 b, d VO, Anhang I Nr. 2.1.b. d)
- bei **ad libitum Zugang zu Futter für trächtige Hunde und Katzen**, d.h. im schlechtesten Fall würde es ausreichen, einmal täglich Futter bereit zu stellen (Art. 5 Buchstabe a, 11 Abs. 1 VO, Anhang I Nr. 1.1.b)
- Trinkwasser ad libitum (Art. 5 Buchstabe a, 11 Abs. 2a VO)
- bei **Minimierung negativer gesundheitlicher Folgen** für Hunde und Katzen mit brachyzephalen Merkmalen, d.h. Qualzuchtmerkmale nach § 11b TierSchG (Art. 6 Nr. 3 VO) und

---

<sup>1</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar 4. Aufl. 2023 § 1 Rn. 20 mit Hinweis auf die OIE und zit. nach Europaparlament, Entschließung v. 14.2.2019 (P8\_TAPROV(2019)0132) lit. D



- **einmal täglicher Kontrolle der Gesundheit** durch einen Tierpfleger; eine angemessene Zahl an Tierpflegern ist erforderlich, eine Höchstzahl an Tieren ist zwar im Rahmen der Meldepflicht nach Art. 7 e) VO erwähnt, im Übrigen aber nicht in der VO definiert (vgl. Art. 13 Abs. 2 a VO).

Das sind selbstverständlich keine Bedingungen, um gesunde, verhaltensunauffällige Hunde und Katzen zu züchten, die als tierische Familiengefährten gekauft werden und den Menschen Freude bereiten und das Leben bereichern. Sind solche Zucht- und Haltungsbedingungen zulässig, öffnet dies einer Zucht von Hunden und Katzen unter massiv tierschutzwidrigen Voraussetzungen Tür und Tor. Sie sind geeignet die Zucht- und Haltungsformen zu legalisieren, die im Interesse des Tierwohls, des Verbraucherschutzes und des Europäischen Binnenmarktes durch die VO verhindert werden sollen.

Aus unserer Sicht wird außerdem nicht ausreichend zwischen gewinnorientierter Zucht mit zum Teil lebenslangem Einsatz als Zuchttier und der in der Regel gemeinnützigen Arbeit der Tierheime unterschieden.

## 2. Verbraucherschutz und Rückverfolgbarkeit

Die VO hebt die Bedeutung von Heimtieren wie Hunden und Katzen für die Verbraucher und den notwendigen Schutz der Verbraucher vor betrügerischen Praktiken in der Begründung hervor, z. B. auch im Erwägungsgrund 3. Demnach sind Verbraucher zu schützen vor

- unerwarteten und unfairen Kosten für den Verbraucher,<sup>2</sup>
- emotionalem Stress infolge von Erkrankungen der erworbenen Tiere,<sup>3</sup>
- negativen Folgen der Zucht und Haltung unter schlechten Tierschutzbedingungen bei den Tieren wie Gesundheitsproblemen, Verhaltensproblemen oder genetischen Defekten des gekauften oder erworbenen Hundes oder der Katze.<sup>4</sup>

In der Begründung der VO wird darauf verwiesen, wie wichtig Heimtiere in der heutigen Gesellschaft für Menschen sind. Dieser Aspekt kann nicht genug hervorgehoben werden. Hierzu verweisen wir auf den grundlegenden Aufsatz von Frank Nestmann zu hilfreichen

---

<sup>2</sup> VO Begründung zu 1 S. 4.

<sup>3</sup> wie vor.

<sup>4</sup> VO Erwägungsgrund 3.



Tiereffekten in Alltag und Therapie.<sup>5</sup> Die Gründe, warum Heimtiere so wichtig für den Menschen sind, sind die in der Regel positiven Wirkungen der Heimtierhaltung. Dazu zählen beispielsweise

- **aus physischer Sicht:**
  - Senkung von Blutdruck und Herzfrequenz,
  - Verbesserung von Cholesterin- und Triglyceridspiegel,
  - verminderte Wahrnehmung von Schmerzen und Verringerung von Medikamentenkonsum,
  - euphorisierende Effekte durch biochemische Veränderungen (z.B. Dopamin, Oxytozin),
  - muskuläre Entspannung,
  - Verbesserung der Motorik durch Bewegung, Spiel usw.,
  - verbessertes Gesundheitsverhalten durch bessere Eigenpflege und Anforderungen durch die Tierhaltung;
  
- **aus psychischer Sicht:**
  - Förderung des emotionalen Wohlbefindens durch vorbehaltlose Akzeptanz der Person durch das Heimtier, Freude und Spaß am Umgang mit dem Tier,
  - Förderung eines positiven Selbstbildes und des Selbstbewusstsein durch die konstante Wertschätzung durch das Tier, die Erfahrung von Autorität, Anerkennung, Kompetenzerfahrung, unbedingter Akzeptanz der eigenen Person („Aschenputteleffekt“),
  - gelassenerer Stressbewertung,
  - Förderung mentaler Kompetenzen und kognitive Anregung durch die Anforderungen der Heimtierhaltung, sowie Übung von Planungs- und Entscheidungsprozessen;
  
- **aus sozialer Sicht:**
  - Aufhebung von Einsamkeit und Isolation durch einfache Kontaktaufnahme über die Tiere als sozialer Katalysator („Eisbrecher“),

---

<sup>5</sup> Nestmann, VVP (Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis), 42. Jahrgang Schwerpunkt: Tiere helfen! 2010, S. 9, 17-21.



- Vermittlung von Gesprächsstoff und Zusammengehörigkeit,
- höhere Bereitschaft zu Streitschlichtung infolge körperlicher Wirkungen (s.o.),
- Förderung der Empathie für andere Menschen und Tiere,
- Verbesserung der sozialen Atmosphäre in Schulklassen, Kliniken, Seniorenheimen.

Diese Auszählungen sind beispielhaft, um die Bedeutung von Heimtieren für Menschen, die seit den 1960er Jahren wissenschaftlich erforscht wird, zu veranschaulichen.

Die Kehrseite kann sich zeigen, wenn die Umstände der Haltung von Hunden und Katzen z.B. bedingt durch nicht zu bewältigende Erkrankungen (sei es finanziell oder durch die Grenzen einer Behandlungsmöglichkeit), sich ins Negative verkehren.<sup>6</sup>

Das Verhalten von Hunden und Katzen wird beeinflusst durch eine Vielzahl von Faktoren<sup>7</sup>: genetische, hormonelle, veränderte Körperfunktionen (pathophysiologische Faktoren), Medikamente, Auswirkungen früherer gegenüber Veränderungen besonders resistenter Erfahrungen (insbesondere während der prägenden ersten Lebenszeit)<sup>8</sup>, gegenwärtig inadäquates Umfeld, mangelndes Training, unabsichtliches „Training durch den Besitzer“ oder andere konditionierende Effekte.

Hunde und Katzen müssen sich im Haushalt der Tierhalter eingliedern und dabei mit den großen und kleinen Menschen umgehen können, ebenso wie mit sonstigen Umweltreizen, angefangen von Musik, Küchengeklapper, Klingel, Staubsauger usw. Dies gelingt nur bei einer artgerechten und optimalen Zucht und Aufzucht einschließlich des Aufbaus eines positiven Verhältnisses zum Menschen. Versäumnisse in der ersten prägenden Lebenszeit führen in der Regel zu erheblichen Belastungen beim Verbraucher und Tierhalter.

Mangelnde Stimulation in der 3. bis 12. Lebenswoche beim Hund und in der 2. bis 12. Lebenswoche bei der Katze können Verhaltensprobleme wie ein Deprivationssyndrom, Hyperaktivitätsstörungen, Phobien, generalisierte Angststörungen, depressive Störungen (Hund),

---

<sup>6</sup> dazu z.B. *Nestmann/Wesenberg*, Persönliche Mensch-Tier-Beziehungen in der Covid-19-Pandemie VVP (Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis) 53. Jahrgang, Schwerpunkt: Tiere helfen heilen, oder? 2021, S. 11, 24.

<sup>7</sup> *Askew*, Behandlung von Verhaltensproblemen bei Hund und Katze 2. Aufl. 2003, S. 39 ff.

<sup>8</sup> *Askew*, S. 43.



akutes posttraumatisches Stress-Syndrom, Angststörung aufgrund restriktiver Lebensbedingungen (Katze) und eine dissoziale Persönlichkeitsstörung hervorrufen.<sup>9</sup>

Jedes dieser Probleme bedeutet im Alltag eine unterschiedlich ausgeprägte gesundheitliche und emotionale Belastung für Mensch und Tier. Hinzu kommt zusätzlicher finanzieller Aufwand durch Tierarztkosten.

Besonders schlimm sind die Folgen für den Verbraucher, wenn Hunde oder Katzen während der Aufzucht nicht die erforderlichen gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen erhielten und an vermeidbaren Erkrankungen binnen kurzer Zeit nach dem Erwerb oder verfrüht (z.B. bei vielen Qualzuchtmerkmalen) versterben. Eine zweijährige Studie an der Tierärztlichen Hochschule Hannover beleuchtet die Folgen des Todes eines Heimtieres für den Halter von beispielsweise anhaltender Trauer, Hilflosigkeit, Depressionen, Selbstvorwürfen, Einsamkeit.<sup>10</sup>

Hinzu kommt, dass bei Käufen aus dem illegalen Welpenhandel mögliche Rechtsansprüche mangels Rückverfolgung faktisch keine Erfolgsaussichten haben.

Auch daher ist die vorgesehene lückenlose **Rückverfolgung** der Herkunft des Heimtieres beginnend von der Geburt durch das Kennzeichnen und das lückenlose Registrieren jedes beteiligten Marktteilnehmers (Züchter, jeder Erwerber) unabdingbar.<sup>11</sup> Ausnahmen wie unter Art. 21 Abs. 4 VO (siehe dazu Teil II) sind unbedingt zu vermeiden.

Zur Kontrolle des wichtigen Verbots der Zucht (Art. 6 Abs. 3 VO), im Interesse der Transparenz für den Verbraucher und im Interesse der Vernetzung von Züchtern sollten die Datenbanken die Möglichkeit bieten, einen virtuellen Stammbaum aufzurufen.

### 3. Schutz des Europäischen Marktes

Ein weiteres Ziel ist die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Betreiber, die Hunde und Katzen in der gesamten Union züchten, halten und in Verkehr bringen.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Schroll/Dehase, Verhaltensmedizin beim Hund 2007 S. 33, 37; Schroll/Dehase, Verhaltensmedizin bei der Katze 2. Aufl. 2009 S. 19, 22.

<sup>10</sup> Schmitt/Kunzmann, Nicht nur Dein Tier stirbt 2020.

<sup>11</sup> vgl. VO Erwägungsgründe 6 S. 4, 11 S. 2, 39.

<sup>12</sup> VO Begründung S. 5 und Erwägungsgrund 2 und 16 der VO.



Dieses wichtige Ziel ist nicht zu erreichen, wenn die Zucht auch unter Umständen wie unter Teil I.1 geschildert legal wäre. Die Wettbewerbsverzerrungen blieben bestehen. Der gewerbliche züchterische Familienbetrieb, der über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG verfügt, tätigt im Interesse des Tierschutzes und des Verbraucherschutzes Investitionen. Der Verbraucher unterscheidet oft aus unterschiedlichen Gründen nicht zwischen seriösen Züchtern und dem illegalen Welpenhandel: Er hat sich online in das Tier verliebt, fehlende Kenntnis über tierschutzkonforme Zucht und Haltung und die Folgen, wenn die diese nicht eingehalten werden, Bequemlichkeit des Onlinehandels, falsche bzw. irreführende Angaben zu den Umständen von Zucht und Haltung. Die Qualität der Angebote ist für den Verbraucher nicht immer auf den ersten Blick erkennbar, da auch umstrittene Anbieter sich online als Familienunternehmen bezeichnen.<sup>13</sup> Die attraktiven Welpen oder Kitten sprechen das Auge des Verbrauchers an und der Onlinekauf ist trotz aller Bemühungen um Aufklärung auch durch staatliche Behörden<sup>14</sup> zu einfach.

Hilfreich sein könnte in dem Zusammenhang die striktere Kontrolle der Einhaltung der Impressumspflicht der europaweit umzusetzenden E-Commerce-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 2000/31/EG. Bestehende Sanktionen reichen nicht aus; zum Schutz der Verbraucher, die infolge des Verstoßes keine realistischen Möglichkeiten haben zur Verfolgung ihre Rechte haben, wäre nur eine Sperre der Webseite hilfreich.

## II. Zur VO im Einzelnen

### Kapitel I - Gegenstand, Anwendungsbereich und Definitionen

#### Art. 2 Anwendungsbereich

---

<sup>13</sup> vgl. z.B. <https://welpenkaufen.ch/schweiz-hunde-und-welpen-kaufen-elitdog/>: „Bei Elitdog handelt es sich um ein Familienunternehmen im Bereich Hundezucht und um ein Vermittlungsbüro für Welpen...“; vgl. auch Hinweise auf unseriöse Webseiten unter <https://www.watchlist-internet.at/news/hundewelpen-im-internet-kaufen-lieber-nicht/>.

<sup>14</sup> vgl. z.B. <https://www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/illegaler-welpenhandel/>.



Anders als in Art. 1 VO ist hier nur die Zucht, Haltung und das Inverkehrbringen innerhalb der Union, nicht aber die aus Drittstaaten in die Union erwähnt. Letzteres ist aber auch Gegenstand der VO. Der Klarstellung halber könnte man die Norm insoweit ergänzen.

### Art. 3 Definitionen

**Art. 3 Nr. 6 VO** nimmt die „gelegentliche“ Lieferung“ von Hunden und Katzen durch natürliche Personen auf andere Weise als online vom Anwendungsbereich der VO aus. Der Begriff „gelegentlich“ ist zu ungenau, zumal keine Verknüpfung zu Art. 4 VO besteht.

**Art. 3 Nr. 19 und 20 VO** definieren die Begriffe „Leiden“ und „Verstümmelung“ (wohl im Sinne von Schaden). Hier fehlt der Begriff „Schmerzen“, der anders definiert ist als Leiden und Schäden. Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern.<sup>15</sup> Die „International Association for the Study of Pain“ (IASP) definiert Schmerzen als „eine unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung, die mit einer tatsächlichen oder potenziellen Gewebeschädigung verbunden ist oder dieser ähnelt.“<sup>16</sup> Beim Tier definiert man Schmerz als unangenehme Sinneswahrnehmung, verursacht durch tatsächliche oder potentielle Verletzung, die motorische oder vegetative Reaktionen auslöst, in einem erlernten Vermeidungsverhalten resultiert und die potentiell spezifischen Verhaltensweisen verändern kann.<sup>17</sup>

Um eine Legalisierung von Zuchtfabriken zu vermeiden wäre eine **Definition** einer höchstzulässigen Zahl an Tieren in einem Betrieb wünschenswert. Auch bei Einhaltung einer nach Art. 6 Abs. 2 VO vorgesehenen angemessenen Zahl an Tierpflegern ist es bei einer „industriellen Produktion“ von Hunden und Katzen schlichtweg nicht möglich, familientaugliche, gesunde Tiere zu züchten.

### Art. 4 Ausnahmen von in Kapitel II festgelegten Verpflichtungen

Art. 4 VO in Korrelation zum Erwägungsgrund 14 nimmt bestimmte Betriebe bzw. Formen des Handels vom Anwendungsbereich der VO aus.

---

<sup>15</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar 4. Aufl. 2023 § 1 Rn. 19 m.w.N.

<sup>16</sup> [https://www.iasp-pain.org/wp-content/uploads/2022/04/revised-definition-flysheets\\_R2-1-1-1.pdf](https://www.iasp-pain.org/wp-content/uploads/2022/04/revised-definition-flysheets_R2-1-1-1.pdf).

<sup>17</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, Kommentar 4. Aufl. 2023 § 1 Rn. 12.



Nach dem Erwägungsgrund 14 würden kleine Zuchtbetriebe mit bis zu 3 Hündinnen oder Mutterkatzen bei insgesamt maximal zwei Würfen pro Betrieb und Jahr wegen der praktischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung unverhältnismäßig belastet. Das ist insbesondere angesichts der langen Übergangsfristen von bis zu 5 Jahren nicht nachzuvollziehen.

Ein großes Ziel der Verordnung ist die Eindämmung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen.<sup>18</sup> Das setzt voraus, dass der finanzielle Anreiz wegfällt und Schlupflöcher geschlossen werden.

Die Werte in Art. 4 von drei Zuchttieren bei zwei Würfen im Jahr pro Betrieb lässt den finanziellen Anreiz nicht entfallen, zumal diese Betriebe dann keinerlei Verpflichtungen nach der VO unterfallen. Die Aufspaltung von Betrieben ist möglich zur Umgehung der VO. Die Durchschnittspreise liegen auch im Onlinehandel selten weit unter € 1.000 pro Tier, aber auch darüber. Bei beispielsweise 5 Welpen bzw. Kitten (Rassekatzen) pro Wurf (3 x 2 x 5 = 30 Nachkommen im Jahr) bedeutet dies einen Umsatz von ca. € 30.000. Bekanntermaßen stammen leider nicht wenige illegale Welpen aus dem osteuropäischen Raum, Serbien und ähnlichen Ländern.

Betrachtet man das durchschnittliche Einkommensniveau in Europa in diesen Ländern von um die € 600 bis € 1.200<sup>19</sup>, so besteht bei einer Zucht mit drei Tieren und zwei Würfen pro Jahr ein hoher finanzieller Anreiz zur nicht reglementierten „Hobbyzucht“.

Die Ausnahme von Tierheimen mit weniger als zehn Hunden oder zwanzig Katzen bedarf einer Klarstellung. Hier wird auf einen bestimmten Zeitpunkt abgestellt wird, der allerdings nicht näher definiert wird.

Nach der Begründung der VO werden Tierheime von bestimmten Normen der Verordnung ausgenommen, z.B. die detaillierten Anforderungen an die Unterbringung.<sup>20</sup> Aus dem Text der Verordnung ist nur durch sehr genaues Hinschauen erkennbar, welche Normen für Tierheime, die nicht bereits unter die Ausnahme nach Art. 4 fallen, nicht gelten (Art. 12 Abs. 1 in

---

<sup>18</sup> VO Erwägungsgründe 5,6, 7 und 20.

<sup>19</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/183571/umfrage/bruttomonatsverdienst-in-der-eu/>.

<sup>20</sup> VO 2. Rechtsgrundlage, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit S. 8.



Verbindung mit Anhang I Nr. 2 [Unterbringung], Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 [Gesundheit], Art. 16 [Zulassung von Zuchtbetrieben]).

Im Interesse der Übersichtlichkeit und Transparenz wäre wünschenswert, wenn die **generell** nicht für Tierheime anwendbaren Normen unter Art. 2 (Definitionen) oder unter Art. 4 (Ausnahmen) gesondert aufgezählt würden.

## **Art. 6 Allgemeine Anforderungen an das Wohlergehen von Hunden und Katzen**

### **Art. 6 Abs. 2**

Die Anforderung einer angemessenen Zahl an Tierpflegern ist nicht präzise genug. Hier könnte ein Mindestverhältnis an Tierpflegern zu Tieren Abhilfe schaffen. Besonders wichtig wäre auch eine zulässige Höchstzahl an Tieren in einem Betrieb. Eine Höchstzahl an Tieren ist zwar im Rahmen der Meldepflicht nach Art. 7 e) VO erwähnt, im Übrigen aber nicht in der VO definiert.

### **Art. 6 Abs. 3**

Ein wichtiger Fortschritt ist die Anforderung, dass **Zuchtstrategien nicht zu Genotypen und Phänotypen führen, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Hunde und Katzen oder ihrer Nachkommen auswirken**. Dies ist die Voraussetzung für die effektive, europaweite Eindämmung der sog. Qualzucht, § 11b TierSchG. Eine Untersuchung der Eurogroup for Animals aus dem November 2023 ergab, dass in zehn europäischen Mitgliedstaaten eine Regelung zur Bekämpfung der Qualzucht fehlt.<sup>21</sup>

Die Auswirkungen einer fehlgeleiteten Zucht, die sich in erster Linie an vom Markt favorisierten Äußerlichkeiten orientiert, führt zu massiven gesundheitlichen Belastungen bei Hund oder Katze und deren Nachkommen, sowie einer emotionalen und finanziellen Belastung der Tierhalter. Bei Rassehunden sind aktuell mehr als 500 genetisch bedingte, größtenteils durch die Zucht oder Domestikation entstandene Krankheiten, Leiden und Sinnesstörungen bekannt.<sup>22</sup> Das Unternehmen Laboklin bietet für den Hund mehr als 100 Tests auf

---

<sup>21</sup> [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-11/2023\\_11\\_30\\_Extreme%20breeding%20in%20Europe%20-%20Mapping%20of%20legislation%20FINAL.pdf](https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-11/2023_11_30_Extreme%20breeding%20in%20Europe%20-%20Mapping%20of%20legislation%20FINAL.pdf).

<sup>22</sup> Gruber, Geschundene Gefährten, 2023, S. 16.



Erbkrankheiten an<sup>23</sup>; für die Katze ist die Zahl noch geringer<sup>24</sup>. Aber auch die Katzen holen auf mit extrem kurznasigen Exotic Kurzhaar- und Perserkatzen bis hin zu schwer kranken Peke-Face-Varianten<sup>25</sup>, Nacktkatzen<sup>26</sup>, Munchkin Katzen mit stark verkürzten Beinen und vielen anderen. Irritierend ist dabei, dass die Fédération Internationale Féline (FiFe) als internationale Dachorganisation von Katzensuchtverbänden auf ihrer Webseite zur Weltausstellung 2023 unter 5 Katzenrassen ausgerechnet die Nacktkatze und eine brachyzephal Katze werbend abbildet.<sup>27</sup>

Genaue Angaben über Erbkrankheiten und deren Folgen bietet die stetig wachsende Datenbank QUEN des Qualzucht-Evidenz-Netzwerks mit ihren Merkblättern.<sup>28</sup>

Veterinäre wie das Team von QUEN weisen in vielen Merkblättern auf die Gefahren der Inzucht hin. Auch die Veterinäre der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. und Prof. Dr. Achim Gruber von der Freien Universität Berlin, Fachbereich Veterinärmedizin fordern seit langem ein Verbot der Inzucht, die eine maßgebliche Ursache für Erbkrankheiten ist.<sup>29</sup>

**Daher ist das Verbot der Inzucht in höchstem Maße zu begrüßen.** Wichtig hierbei ist allerdings die effektive automatisierte Kontrollmöglichkeit über die Datenbanken nach Art. 19 VO, z.B. durch virtuelle Stammbäume, Verlinkungen oder ähnlichem. Eine automatisierte Mitteilung bei Verstößen an das zuständige Veterinäramt könnte die effiziente Durchsetzung der VO vervollständigen.

**Die Vorgaben der VO zur Selektion und Zucht bei brachyzephalen Hunden und Katzen genügen aus unserer Sicht nicht,** um den dramatischen Folgen für Tier und Verbraucher/Halter in der erforderlichen Form entgegenzuarbeiten.

---

<sup>23</sup> <https://shop.labogen.com/service-list/?group=1&animal=5>.

<sup>24</sup> <https://shop.labogen.com/service-list/?group=1&animal=6>.

<sup>25</sup> Gruber, Geschundene Gefährten, 2023, S. 16.

<sup>26</sup> <https://qualzucht-datenbank.eu/merkblatt-katze-haarkleid/>.

<sup>27</sup> <https://fifeworldshow2023.fr/de/>.

<sup>28</sup> <https://qualzucht-datenbank.eu/>.

<sup>29</sup> Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) MB Nr. 141 Stand 12.2023 Qualzucht und Erbkrankheiten beim Hund, S. 10, 11; Gruber, Geschundene Gefährten S. 100 ff.; Böhringer/Gruber PP Folie 42, Abruf unter <https://www.vetmedica.de/tfa-total-210623-handout.pdf>.



Hunde und Katzen mit brachycephalen Merkmalen (z.B. Mops, französische und englische Bulldoggen, Cavalier King Charles Spaniel, Shi-Tzu, Pekinesen, Boston Terrier und Boxer; bei Katzen z.B. Perserkatzen und Exotic Shorthair)<sup>30</sup> sind sehr beliebt aufgrund des Kindchenschemas. Auch die Tatsache, dass manche Fluggesellschaften Tiere mit Brachyzehalie aufgrund des Risikos des Todes während des Flugs nicht mehr transportiert, führt nicht zu einem nachhaltigen Bewusstsein.<sup>31</sup> Leider führen selbst schlechte Erfahrungen nicht dazu, dass der Verbraucher von einer gesundheitlich problematischen Rasse nach dem Tod des ersten Tieres Abstand nimmt. Hierbei spielen unterschiedliche Hintergründe eine Rolle wie Prägung auf eine Rasse, Kindchenschema durch große (selbst tränende) Augen, subjektive Fehleinschätzungen von Belastungen als niedlich, Schutzreflex, Prägung auf ein Tier einer Rasse besonders während schwerer Zeiten mit Ängsten, Schmerzen, intensiver Pflege, Schuldgefühle, „beim nächsten Mal besser machen“, extrinsische Motive wie Status und Aufmerksamkeit durch das extravagante Tier und mehr.<sup>32</sup> Nicht zu unterschätzen ist auch, dass gesundheitsschädliche Merkmale teils als rassetypisch dargestellt werden und auf Tieraustellungen ein Entropium (Augenerkrankung) vorab mit Cortison reizfrei getropft wird.<sup>33</sup>

Der Oberste Gerichtshof in Norwegen hat die Zucht des Cavalier King Charles Spaniel, der auch unter Brachyzehalie leidet, mit Urteil vom 10.10.23, HR-2023-1901-A, (Aktenzeichen 23-004643SIV-HRET als tierschutzwidrige Zucht und damit als verboten eingestuft.<sup>34</sup>

Die Brachyzehalie führt unter anderem einer Veränderung der Schädelbasis, Atemnot (auch in Ruhepositionen), Überhitzung bei Belastung und wärmeren Temperaturen mit unter Umständen fatalen Erstickungsanfällen, Schluckbeschwerden, Reizung der Augen, Dermatitis durch Hautfaltenbildung, und vielem mehr.<sup>35</sup>

---

<sup>30</sup> QUEN MB Nr. 8: <https://qualzucht-datenbank.eu/merkblatt-hund-brachycephalie/>; <https://kleintierklinik.uni-leipzig.de/kurzkopf#f1>.

<sup>31</sup> <https://www.lufthansa.com/de/de/kampfhunde-und-stumpfnasige-tiere>.

<sup>32</sup> Gruber, Achim, Geschundene Gefährten 2023, S. 32 ff.

<sup>33</sup> Gruber, Achim, Geschundene Gefährten 2023, S. 40, 41.

<sup>34</sup> <https://www.dyrebeskyttelsen.no/2023/11/01/wichtiger-sieg-fur-die-hunde-vor-dem-obersten-gerichtshof/>.

<sup>35</sup> <https://qualzucht-datenbank.eu/merkblatt-hund-brachycephalie/>; Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) MB Nr. 141 Stand 12.2023 Qualzucht und Erbkrankheiten beim Hund, S. 14; <https://kleintierklinik.uni-leipzig.de/kurzkopf#f1>.



Die Kosten einer Operation, die bei diesen Tieren mit einem oft erhöhten OP-Risiko einhergeht und nicht notwendig zu einem dauerhaften Erfolg führt, liegen beispielsweise bei mindestens € 2.000 bis € 2.800.<sup>36</sup>

Die Beschreibung der Notwendigkeit der Minimierung der negativen Auswirkungen brachycephaler Merkmale auf das Wohlergehen ist einerseits zu unpräzise, andererseits angesichts der gesundheitlichen Probleme der Tiere, die in jeder Generation weitergereicht werden, wenn keine effektiven Gegenmaßnahmen getroffen werden, nicht ausreichend. Diese Tiere wurden krank gezüchtet. Die Forderung einer lediglichen Minimierung angesichts unterschiedlicher Bewertungsmethoden (z. B. Länge der Schnauze in den Niederlanden, Belastungskriterien in der Schweiz) reicht nicht aus. Verbraucher wie Veterinärämter brauchen klare, transparente, leicht nachvollziehbare und einfach überprüfbare Kriterien. Trotz der in Art. 6 Abs. 4 VO vorgesehenen delegierten Rechtsakte der EU-Kommission in Bezug auf die spezifischen Kriterien müssen die grundlegenden Anforderungen bereits aus der VO erkennbar werden, damit eine Orientierung besteht und der Gefahr einer weiteren Aufweichung der Anforderungen rechtzeitig entgegengewirkt wird.

**Ein Problem bei den Zuchtverbänden**, was Art. 6 VO nur indirekt über das Inzuchtverbot anspricht, ist die Problematik geschlossener Zuchtbücher und des Verbots von Zuchtverbänden, Tiere außerhalb des eigenen Verbandes einzusetzen. Die ist aus Gründen der Sicherstellung von züchterischen Standards, der Höhe der Mitgliederzahl usw. nachvollziehbar, im Interesse der Gesundheit der Tiere und der schützenswerten Interessen der Käufer aber sicher auch auf andere Weise sicherzustellen.

Unberücksichtigt blieb bislang leider auch ein mögliches europaweites **Verbot der Hybridzucht**, z.B. Wolfhybride<sup>37</sup> oder Verpaarung von Wildkatzen wie Serval mit Hauskatzen (Savannah Katze)<sup>38</sup>. Letztere sind aufgrund der hohen zu erzielenden Preise von bis € 8.000 und mehr für eine Savannah der Generation F2<sup>39</sup> für Züchter und für Verbraucher aufgrund des Status des Besonderen besonders reizvoll.

---

<sup>36</sup> [http://matzkeundpartner.de/?page\\_id=2139](http://matzkeundpartner.de/?page_id=2139).

<sup>37</sup> dazu TVT e.V. Stellungnahme Tierschutzrechtliche Aspekte bei der Haltung von Wolfhybriden durch Privatpersonen, Stand Mai 2023.

<sup>38</sup> <https://qualzucht-datenbank.eu/merkblatt-katze-hybridzucht-rasse-savannah/>.

<sup>39</sup> vgl. z. B. <https://www.savannahcat.eu/wesen-von-savannahkatzen-2>.



Die Hybridzucht mit Heimtieren ist in der Schweiz gemäß Art. 28 der Schweizer Tierschutzverordnung aus Tierschutzgründen verboten.

#### **Art. 6 Abs. 4**

Die genauen Kriterien zur Umsetzung von Art. 6 VO werden erst im Nachhinein festgelegt. Dabei sind die wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sowie die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im sog. Küken Urteil festgestellt, dass das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen ist für sich genommen kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG ist.<sup>40</sup>

Die nicht genau definierte Berücksichtigung von sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen bei der Festlegung von Kriterien ist geeignet, die Ziel der Verordnung in die zweite Reihe zu verweisen. Es wird immer Personen geben, insbesondere in wirtschaftlich schwachen Ländern, die auch eine nicht tierschutzgerechte Zucht als notwendig zur Sicherung ihres Einkommens ansehen oder aus sozialen Gründen die weitere Zucht von krank gezüchteten Rassen fordern. Ökologische Gründe sind aus unserer Sicht nur insoweit vorstellbar, als durch Lärm, Gerüche und Exkrememente eine ökologische Beeinträchtigung entsteht. Eine Zucht und Haltung von Tieren, die dies ermöglicht, ist durch Vorgabe von Höchstzahlen für jeden Betrieb zu verhindern. Eine Höchstzahl an Tieren ist zwar im Rahmen der Meldepflicht nach Art. 7 e) VO erwähnt, im Übrigen aber nicht in der VO definiert. Eine Klarstellung der möglichen Bedeutung von sozialen, wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen ist erforderlich.

#### **Art. 7 Meldepflicht für die Zucht oder Haltung in Betrieben**

Art. 7 Buchstabe d) sieht vor, dass im Rahmen der Meldepflicht für die Zucht und Haltung von Hunden und Katzen bei den zuständigen Behörden die Art und Rasse der im Betrieb gehaltenen Tiere nur „gegebenenfalls“ anzugeben ist. Dies lässt den Schluss zu, dass nicht nur

---

<sup>40</sup> BVerwG, Urteil v. 13.06.09 - BVerwG 3 C 29.16.



bei Mischlingen keine Angabe erforderlich ist, sondern die Angabe zu Art und Rasse nicht verpflichtend ist.

Die Meldepflicht ist ein wichtiger Schritt zur Transparenz und zur Abgleichung der Daten mit den Datenbanken. Daher sollten die Daten, soweit wie möglich, angepasst werden.

### **Art. 8 Informationspflicht über verantwortungsvolle Tierhaltung**

#### **Art. 8 Abs. 1**

Diese Norm korrespondiert mit § 21 Abs. 5 Nr. 2 TierSchG. Im Zoofachhandel gibt es eine Vielzahl an Ratgebern; im Onlinehandel fehlt das scheinbar.

Es sind Bestrebungen im Gange, die **fachlichen Informationen** für künftige Tierhalter nutzgerechter aufzubereiten, z.B. durch Apps.<sup>41</sup> Die Informationen müssen den künftigen Tierhalter rechtzeitig und attraktiv ansprechen. Der Inhalt sollte zertifiziert sein, damit für den Verbraucher eine Sicherheit entsteht im Vergleich zu ungeprüften, teils widersprüchlichen Angeboten im Internet.

Im Interesse einer Angleichung der unterschiedlichen Sichtweisen in Europa zum Tierschutz wäre zu überlegen, ob nicht auch auf europäischer Ebene Maßnahmen in dieser Hinsicht sinnvoll wären.

Ein **Warnhinweis im Onlinehandel** ist keine ausreichende Vorsorge, denn diese Warnhinweise gibt es bereits, ohne dass ein messbarer Erfolg erkennbar wäre. Aktuell liegt es leider allein beim freiwilligen Engagement der Online-Plattformen, inwieweit der Verbraucher geschützt wird.

### **Art. 9 Tierschutzkompetenzen von Tierpflegern**

Hier wäre eine Mindestzahl an ausgebildeten Fachkräften im Verhältnis zur Anzahl der Tiere in kommerziellen Betrieben sowie jährliche Weiterbildungspflicht wünschenswert.

### **Art. 10 Tierschutzbesuche**

---

<sup>41</sup> [https://www.vetmed.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t\\_VMF/Klinik\\_V%C3%B6gel\\_Reptilien/Exopet\\_21\\_22/praesentation-digitale-umsetzung-EXOPET.pdf](https://www.vetmed.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_VMF/Klinik_V%C3%B6gel_Reptilien/Exopet_21_22/praesentation-digitale-umsetzung-EXOPET.pdf).



Nach Art. 10 Abs. 1 VO sind einmalige jährliche Untersuchungen der Tiere in einem Betrieb oder Tierheim vorgesehen.

Beim Züchter reicht das nicht aus, um die erforderliche externe Überprüfung des Gesundheitszustands sicherzustellen. Welpen oder Kitten verbleiben bis maximal 8 bzw. 12 Wochen beim Züchter (vgl. auch Anhang I Nr. 3). Eine einmalige gesundheitliche Überprüfung hätte zur Folge, dass für ganze Generationen die Gefahr besteht weder tierärztlich untersucht zu werden, noch die erforderlichen Impfungen zu erhalten.

### **Art. 11 Füttern und Tränken**

#### **Art. 11 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 1.1.b)**

Hier sollte durch eine Ergänzung der Formulierung sichergestellt werden, dass ad libitum zur Verfügung gestelltes Futter und Wasser mehrfach am Tag gewechselt und frisch bereitgestellt werden muss. Es ist bekannt, dass insbesondere die Zuchthunde und Zuchtkatzen in schlechten Betrieben unter nicht hinnehmbaren Zuständen leben.

### **Art. 12 Unterbringung**

#### **Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2**

Wir haben bereits in Teil I dieser Stellungnahme darauf verwiesen, dass die Vorgaben in Anhang I Nr. 2 in mehrfacher Hinsicht die Möglichkeit zur Haltung und Zucht von gesunden, und familientauglichen Hunden und Katzen ausschließen.

Nach dem Inhalt der VO wäre die Haltung von 11 Hunden unter 10 kg Gewicht auf 24 qm fensterlos bei künstlichem Licht möglich. Damit die Hunde sich nicht beißen oder es zu Streitigkeiten unter diesen Umständen kommt, müssten sie räumlich getrennt werden. Dies ist nur durch Zwinger bzw. Käfige möglich. Der Zwingerhaltung wird nachgesagt, dass sie als restriktive Haltungsbedingung Verhaltensstörungen fördert.<sup>42</sup> Insoweit ist Art. 12 Abs. 5 kritisch zu hinterfragen.

---

<sup>42</sup> Feddersen-Petersen, Hunde und ihre Menschen 2001, S. 184, 189; Schroll, Sabine und Dehasse, Joel Verhaltensmedizin beim Hund 2007, S. 173; <https://www.martinruetter.com/schwerin/news/de-tails/artikel/hinter-gittern/>.



Laut Erwägungsgrund 30 ist die Haltung von Hunden und Katzen in Käfigen verboten. Was ist der erhebliche Unterschied zwischen dem Zwinger und dem Käfig?

Wir wollen aufgrund der uns vorliegenden Informationslage näher auf den Platzbedarf von Katzen eingehen. Nach dem Merkblatt Nr. 189 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. und dem Anhang mit Beispielskizzen für die Strukturierung von katzensgerechten Wohnungen brauchen ein bis zwei Katzen 20 m<sup>2</sup> Platz, eine Rückzugsmöglichkeit, eine erhöhte Ebene/Liegefläche eine Kratzmöglichkeit, (Geschicklichkeits-) Spielzeug, eine Futterstelle, einen Wassernapf, eine (bzw. zwei) Katzentoiletten, freie Sicht nach außen und einen Trinkbrunnen.<sup>43</sup> Futterstelle und Wassernapf sollen nicht neben einander stehen.<sup>44</sup> Zwei Katzentoiletten (eine für das kleine, eine für das große Geschäft) sollen abseits von Futterstelle und Wassernapf positioniert werden.<sup>45</sup> Die Kratzmöglichkeit sollte nicht kürzer als ein Meter sein.<sup>46</sup> Das ist nach den Vorgaben der VO nicht umsetzbar.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Katze freie Sicht nach außen benötigt. Diese Anforderung wird durch Anhang I Nr. 2.2 nicht berücksichtigt. Was die Zufuhr von Licht angeht, stehen Angaben im Anhang I im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 7, wonach die Betreiber sicherstellen müssen, dass Hunde und Katzen Zugang zu natürlichem Licht haben. Ausnahmen sind nur vorgesehen aufgrund von klimatischen oder geografischen Besonderheiten im Mitgliedstaat.

Die Temperaturangaben in Anhang I Nr. 2 beruhen zwar auf Angaben der EFSA, die sich wiederum auf die Breeding Guidelines der Animal Welfare Platform<sup>47</sup> beruft. Allerdings ist kaum nachvollziehbar, dass erwachsene Hunde in Innenräumen mit einer Temperatur von 10 (bis 26) Grad und erwachsene Katzen in Innenräumen mit einer Temperatur von 15 (bis 26) Grad gehalten werden dürfen. Auch die Temperaturen für Welpen und Kitten erscheinen zu gering.

### **Art. 13 Gesundheit**

---

<sup>43</sup> TVT e.V. MB Nr. 189 und Anhang Stand 04.21.

<sup>44</sup> so auch *Schroll*, Katzenkindergarten - Erfolgreiche Katzenerziehung ab dem ersten Tag 2017, S. 60.

<sup>45</sup> *Schroll* a.a.O. S. 62.

<sup>46</sup> *Schroll* a.a.O. S. 65.

<sup>47</sup> [https://food.ec.europa.eu/system/files/2020-11/aw\\_platform\\_plat-conc\\_guide\\_cat-breeding.pdf](https://food.ec.europa.eu/system/files/2020-11/aw_platform_plat-conc_guide_cat-breeding.pdf);  
[https://food.ec.europa.eu/system/files/2020-11/aw\\_platform\\_plat-conc\\_guide\\_dog-breeding.pdf](https://food.ec.europa.eu/system/files/2020-11/aw_platform_plat-conc_guide_dog-breeding.pdf).



### **Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 3**

Die Konzipierung der Datenbanken nach Art. 19 müssen sicherstellen, dass durch eine automatisierte Kontrolle die Einhaltung der nach Anhang I Nr. 3.2. vorgesehenen Höchstwurfgränze von bis zu 3 Würfen und den nach Nr. 3.3. vorgesehenen Pausen möglich ist.

### **Art. 13 Abs. 3a)**

Die Vorgaben zur Einhaltung von Mindestvoraussetzungen zur Zucht sind positiv zu beurteilen. Die Vorgabe frei von Krankheiten oder körperlichen Zuständen sollte sich aber nicht auf die Trächtigkeit und das Wohlergehen der Zuchttiere, sondern auch auf deren Nachkommen beziehen; die Norm könnte um den Begriff der Nachkommen ergänzt werden.

### **Art. 13 Abs. 3d)**

Körperliche Untersuchungen sind bei älteren Hunden und Katzen ab dem 8. Lebensjahr (Hunde) bzw. dem 6. Lebensjahr (Katzen) vorgesehen.

Im Erwägungsgrund 3 Satz 4 heißt es: „Die Fortpflanzung sollte bei Hündinnen und Mutterkatzen im Alter allmählich eingestellt werden.“

Wenn ein Hund einer Rasse mit einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 10 Jahren bis zum Alter von 8 Jahren nach Einhaltung der Vorgaben der VO 12 Würfe hatte, dann hat das Tier seine Aufgaben über dem Soll erfüllt. Es sollte unabhängig von individuellen Prüfungen eine Gesamthöchstzahl an Würfen geben, denn auch Tierärzte sind nicht immer eine Gewähr für die Einhaltung von Tierschutz.

### **Art. 16 Zulassung von Zuchtbetrieben**

Die Voraussetzungen im Detail für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG variieren zum Teil deutlich. Konkrete Mindestvorgaben würden zu einer Vereinheitlichung der Anforderungen und zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis führen. Angesichts großer Unterschiede in den Mitgliedstaaten wäre hier zu überlegen, ob der EU-Kommission Vorgaben zur konkreten Umsetzung übertragen werden.

## **Kapitel III Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen**

### **Art. 17 Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen**



#### **Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. 4**

Sehr zu begrüßen sind die Vorschriften zur flächendeckenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen. Sehr wichtig ist die unter Art. 17 Abs. 2 vorgesehene frühzeitige Registrierung von Tieren, die sich in der Union befinden wie auch denen, die in die Union geliefert werden sollen. Auch jeder Eigentümerwechsel ist in der Datenbank nach Art. 19 zu dokumentieren.

Art. 21 Abs. 4 S. 2 steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu Art. 17 Abs. 2. Die in Art. 21 Abs. 4 S. 2 vorgesehene Möglichkeit, die Registrierung bei Hunden und Katzen, die in die Union geliefert werden sollen, gefährdet die in den Erwägungsgründen 3 bis 11 dargelegten Ziele der VO in höchstem Maße. Nicht seriöse Händler werden immer bei Kontrollen darauf verweisen, dass der Käufer die Registrierung übernimmt. Eine im Interesse der Rückverfolgbarkeit so wichtige Vorgabe wie die Kennzeichnung und Registrierung darf nicht auf zwei Parteien aufgeteilt werden. Dafür ist auch kein Grund erkennbar.

#### **Art. 18 Ausbildung**

Die Qualitätskontrolle der Weiterbildungen und Schulungen ist zu befürworten. Die Inhalte müssen mit den Anforderungen aus den delegierten Rechtsakten nach Art. 6, 9, 10, ggfs., 14 und 15 abgeglichen werden und dürfen diese nicht unterschreiten.

#### **Art. 19 Datenbanken für Hunde und Katzen**

Die Datenbanken sind das Kernstück für den Erfolg der Verordnung.

Art. 19 Abs. 1 sieht eine dreijährige Übergangsfrist für die Einführung von nationalen Datenbanken für Hunde und Katze vor. Art. 19 Abs. 2 sieht eine fünfjährige Übergangsfrist für die Interoperabilität der Datenbanken vor. Hier besteht unter Umständen die Gefahr, dass bei Einrichtung der nationalen Datenbanken Erfordernisse im Interesse der Interoperabilität übersehen werden. Da dies das gesamte Projekt deutlich verzögern könnte, wäre eine frühzeitige Abstimmung unter der Leitung, Verantwortung und einer jährlichen Fortschrittskontrolle seitens der EU unter Umständen empfehlenswert.

Sichergestellt werden müssen die umfassende Erfassung aller wichtigen Daten wie Züchter, Händler, jeder Erwerber, Art, Rasse, Elterntiere, Nachweise zur Identifizierung und Registrierung, Geschlecht, Geburtsdatum, Todestag usw.



Darüber hinaus ist die einfache und kostenlose Nutzung durch alle Betroffenen wichtig, ggfs. über eine europaweite Einstiegsseite mit Angaben in den Datenbanken in allen Amtssprachen der EU. Kein Verbraucher wird sich durch allein englischsprachige oder sonst fremdsprachige Datenbanken hangeln unter Nutzung von Übersetzungshilfen.

## **Kapitel V Aufnahme von Hunden und Katzen in die Union**

### **Art. 21 Einfuhr von Hunden und Katzen in die Union**

Art. 21 Abs. 4 S. 2 steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu Art. 17 Abs. 2, siehe oben.

### **III. Fazit:**

Die Verordnung bietet gute Ansätze zur Verbesserung des Tierschutzes und Tierwohls von Hunden und Katzen, des Verbraucherschutzes, eines fairen Wettbewerbs und der Begrenzung des illegalen Welpenhandels.

Vermieden werden muss die Legalisierung einer Art „industriellen Produktion“ von Hunden und Katzen. Hunde und Katzen sind familiäre Gefährten, die nach den Erkenntnissen der Forschung zur Mensch-Tier-Beziehung für viele einen unersetzbaren Wert darstellen.

Die Zucht von gesunden, familientauglichen, soziale Hunden und Katzen geht mit besonderen Anforderungen einher und lässt sich nicht auf minimalem Raum bei Versorgung mit Futter, Wasser, Kunstlicht, gesundheitlicher Mindestüberprüfung und minimalem sozialen Kontakt zu Artgenossen und Menschen realisieren. Verhindert werden muss auch, dass eine nicht artgerechte Zucht und Haltung zu aggressivem Verhalten und damit zu einer Gefährdung für den Tierhalte und andere Menschen wird.

Die Ausnahme von Tierheimen in den Bereichen Unterbringung und Gesundheit im Anhang I berücksichtigt die Tatsache fehlender Gewinnorientierung und die Verhältnisse, insbesondere auch für Auslandstierheime.

Die europaweite Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen ist seit Jahren überfällig.



Ein Meilenstein im Bereich des Tierwohls ist das Verbot der Inzucht im Interesse gesunder Hunde und Katzen ohne Erbkrankheiten und Qualzuchtmerkmale. Ein konsequentes Vorgehen gegen Qualzucht darf aber keine Schlupflöcher offen lassen wie bei der vorgesehenen Minimierung der gesundheitlichen negativen Auswirkungen bei Hunden und Katzen mit brachyzephalen Merkmalen. Das gebieten der Schutz der Tiere und die berechtigten persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher.

Die Umsetzung der Ziele durch die vorgesehenen Datenbanken muss effektiv und schnell erfolgen.

Die Verordnung will ein hohes Tierschutzniveau, einen hohen Verbraucherschutz und faire Wettbewerbsbedingungen erreichen. Wenn sie dies umsetzt, biete die Verordnung die Chance, Europa im Bereich der Zucht von Heimtieren als einen Marktteilnehmer zu definieren, der in der Welt hohes Ansehen und Vertrauen genießt mit den entsprechenden wirtschaftlichen Folgen. Misslingt die Umsetzung der Ziele der Verordnung, so steht allerdings zu befürchten, dass seriöse Züchter in Ländern mit bereits angemessenem, höherem Tierschutzniveau mittelfristig vom Markt verdrängt werden.



Dr. Christoph Maisack  
**Erster Vorsitzender**



Ellen Apitz  
**Mitglied des Vorstands**

